



## Artenschutzfachliche Prüfung für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Großlangheimer Straße Nord“ für einen Teilbereich, Stadt Kitzingen

### Vorgelegt von

Frank W. Henning

Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement,  
Fernwald

### Im Auftrag von

J-Werk Kitzingen GmbH

ConneKT 16/122

97318 Kitzingen

Stand 04.09.2021

ergänzt 30.04.2022

## Inhalt

1. Veranlassung, Projektbeschreibung und Aufgabenstellung .....	3
2. Grundlagen der Artenschutzfachlichen Prüfung.....	5
2.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) .....	6
2.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung .....	8
2.3 Ausnahme von den Verboten .....	9
2.4 Anforderungen an die Artenschutzprüfung .....	9
3. Relevanzprüfung .....	11
4. Erfassungsmethodik und Erfassungsergebnisse .....	15
4.1 Erfassung europäischer Vogelarten.....	15
4.2 Erfassung von Fledermäusen.....	18
4.3 Erfassung von Haselmäusen .....	19
4.4 Erfassung von Reptilien.....	20
5. Wirkfaktoren .....	22
6. Maßnahmen zur Vermeidung.....	24
6.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.....	24
6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) .....	26
7. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten.....	31
7.1 Beurteilungsgrundlage.....	31
7.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	31
7.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	31
7.3.1 Säugetiere .....	32
7.3.2 Reptilien .....	35
7.3.3 Amphibien .....	36
7.3.3 Libellen .....	36
7.3.4 Käfer .....	37
7.3.5 Tagfalter und Nachtfalter .....	37
7.3.6 Fische, Rundmäuler, Krebse, Schnecken und Muscheln.....	37
7.4 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten.....	37
7.5 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen .....	40
8. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG .....	40
8.1 Keine zumutbare Alternative .....	40
8.2 Wahrung des Erhaltungszustandes .....	40
8.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	40
8.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	40
8.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....	41
9. Fazit .....	42
A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	45
B Vögel.....	46

# Artenschutzfachliche Prüfung für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Großlangheimer Straße Nord“ für einen Teilbereich, Stadt Kitzingen

## 1. Veranlassung, Projektbeschreibung und Aufgabenstellung

Die bestehende Schießanlage der königlich privilegierten Schützengesellschaft Kitzingen, auf dem Grundstück Fl. Nr. 2071 (Gemarkung Kitzingen) am Steigweg, ist stark sanierungsbedürftig. Eine Ertüchtigung der Anlage ist nicht wirtschaftlich, sodass mittelfristig der Abbruch des bestehenden, in die Jahre gekommenen Schützenhauses erfolgen soll.

Der deshalb notwendige Ersatzbau für die Schießanlage, soll südlich des Gewerbe- und Industriegebietes „Großlangheimer Straße“, auf dem brachliegenden Grundstück Fl. Nr. 7436 (Gemarkung Kitzingen) errichtet werden. Das Areal ist Teil des seit dem Jahr 2005 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Großlangheimer Straße Nord“ der Stadt Kitzingen. Im betroffenen Planbereich setzt der Bebauungsplan derzeit Flächen für die Landwirtschaft und für Bahnanlagen, sowie öffentliche Grün- und Verkehrsflächen fest.

Beim gewählten Standort handelt es sich faktisch um einen Außenbereich, sodass für die vorgesehene Bebauung eine qualifizierte Bebauungsplanänderung im Sinne des § 30 BauGB1 erforderlich ist (Regelverfahren). Für die Überbauung und Nutzung des seit Jahren brachliegenden Grundstückes, besteht auf der Grundlage der Eingriffsregelung ein Ausgleichserfordernis hinsichtlich Natur- und Landschaftsschutz.

Der Stadtrat der Stadt Kitzingen hat am 12.12.2019 den Beschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Großlangheimer Straße Nord“, mit Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich gefasst, und die notwendigen Bauleitplanverfahren eingeleitet. Die Stadt Kitzingen besitzt für das Gewerbe- und Industriegebiet den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 84 „Großlangheimer Straße Nord“, in der Fassung vom 25.11.2004. Der Bebauungsplan ist mit Bekanntmachung am 28.02.2005 in Kraft getreten.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Großlangheimer Straße Nord“ für einen Teilbereich, sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer eingehausten Schießanlage, inklusive Lager-, Technik- und Sozialräumen, einer offenen Bogenschießanlage sowie die zur Erschließung notwendigen Wege und Verkehrsflächen, am Rand der Stadt Kitzingen geschaffen werden. Da die Zulässigkeit des Vorhabens abschließend geregelt werden soll, muss ein qualifiziertes Bauleitplanverfahren durchgeführt werden.

Das Maß der baulichen Nutzung sowie die Vorgaben zur Gestaltung des Vorhabens, orientieren sich an einem bereits existierenden, konkreten hochbaulichen Projektentwurf. Für den Standort der Schießsportanlage und das damit im Zusammenhang stehende Vereinsleben, wird „Sondergebiet Schießsportanlage“ (§ 11 Abs. 2 BauNVO4) sowie „Private Grünfläche – Bogenschießsportanlage“ festgesetzt.

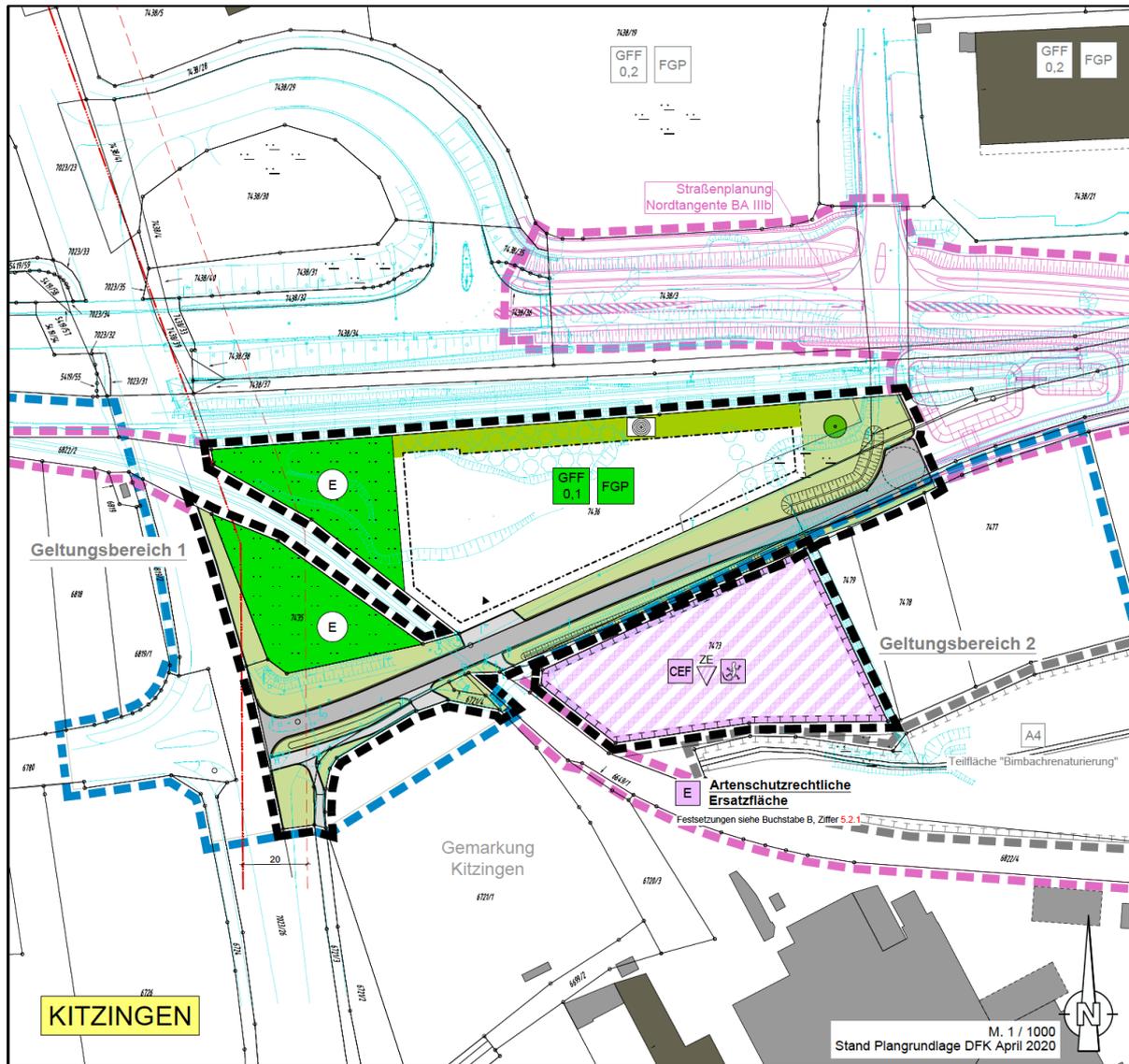


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 84 „Großlangheimer Straße Nord“ in der Stadt Kitzingen“

Das Vorhaben wurde bereits qualifiziert ausgeplant. Die Entwurfsplanung dient als Grundlage für die Bebauungsplanfestsetzungen. Auf einem ca. 5.725 m<sup>2</sup> großen Areal, zwischen der stillgelegten Bahntrasse Kitzingen-Schweinfurt und einem zur Umstrukturierung vorgesehenen Teilstück der St 2272, soll der Neubau einer geschlossenen Schießsportanlage, mit einem 100 m und 50 m Langwaffen-Schießstand und einem 25 m Schießkino-Schießstand erfolgen. Zusätzlich soll ein 10 m Druckluftwaffen-Schießstand und ein abtrennbarer Aufenthaltsraum eingerichtet werden. Desweiteren sind getrennte Umkleiden und Sanitärräume vorgesehen. Im Außenbereich ist nördlich des Hauptgebäudes, eine offene, max. 120 m lange Bogenschießanlage mit Schützenständen und Umwallungen geplant. Die Außenanlagen sollen als asphaltierte und gepflasterte Wege bzw. Fahrgassen errichtet werden. Randlich entstehen partiell Grünflächen. Die Zufahrt ist über eine im Rahmen der Straßenbaumaßnahme Nordtangente neu zu errichtende Stichstraße vorgesehen, die südlich am Grundstück vorbeiführt. Diese Entwurfsplanung dient als Grundlage für die Bebauungsplanfestsetzungen. Der Umfang der Planungen ist in Abb. 2 abgebildet.

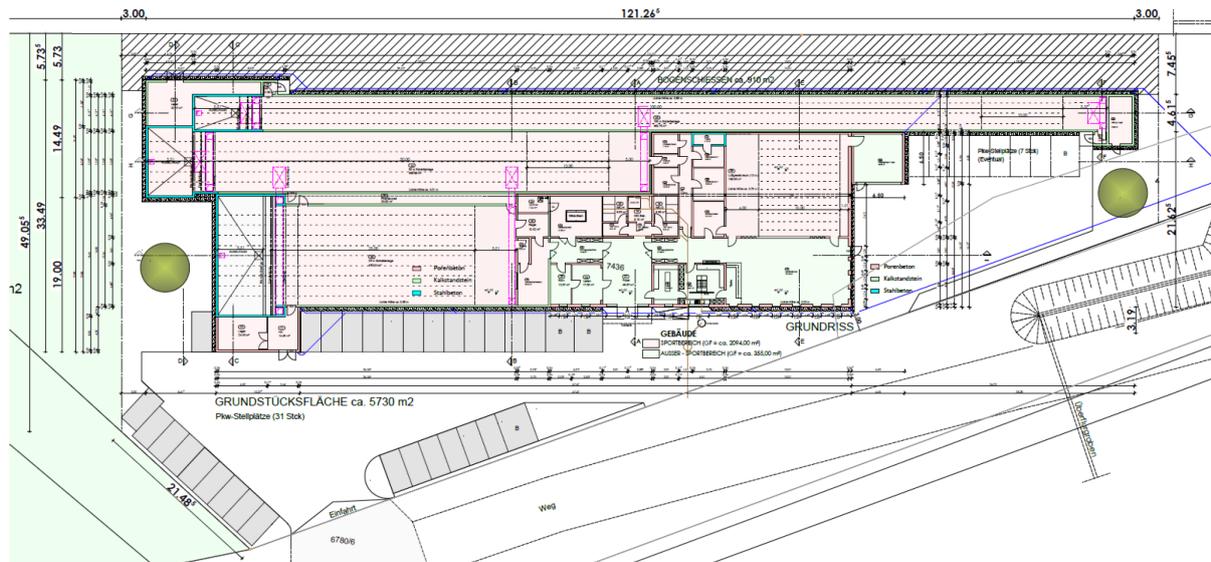


Abb. 2: Entwurfsplanung Neubau Schießanlage

Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie der Gesetzgebung des Landes Bayern sehen vor, dass bei der Durchführung eines Vorhabens, welches Auswirkungen auf Natur und Landschaft hat, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen sowie unvermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen sind. Dem Artenschutz kommt in diesem Rahmen aufgrund der aktuellen Gesetzeslage sowie Rechtsprechung eine besondere Bedeutung zu.

Möglicherweise notwendige Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände können in die Ergänzungssatzung oder die Festsetzungen des Baugenehmigungsbescheides integriert werden. In Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03) u. a. zur Unvereinbarkeit des § 43 Abs. 4 BNatSchG (alte Fassung) mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-RL wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873) an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Die hinsichtlich des Artenschutzes relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind am 18.12.2007 in Kraft getreten. Die aktuell gültigen artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), wurden zuletzt im Juni 2020 geändert. Vor dem Hintergrund dieser Änderungen erfolgt die hier vorliegende Bearbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zur Ergänzungssatzung.

## 2. Grundlagen der Artenschutzfachlichen Prüfung

In der vorliegenden Unterlage werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des

Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt. Weiterhin werden – wenn nötig - die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die aktuelle rechtliche Situation wird im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

## 2.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände für geschützte Arten (Zugriffsverbote) dargestellt, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind. Die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten:

Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
  
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

(2) Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),
  
2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c
  - a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,
  
  - b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden (Vermarktungsverbote). Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleibt unberührt.

(3) Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch für Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG, die entgegen den Artikeln 1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind.

(4) Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

## 2.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung

Die soeben dargestellten Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beanspruchen keine uneingeschränkte Geltung. § 44 Abs. 5 BNatSchG enthält insoweit Freistellungsklauseln. Daraus folgt, dass die Artenschutzprüfung nur hinsichtlich der Tier- und Pflanzenarten durchzuführen ist, die in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind oder dem Kreis der europäischen Vogelarten angehören. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote zusätzlich für die Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind. Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist das Bundesumweltministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung „Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit es sich um natürlich vorkommende Arten handelt“, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die nicht schon unter die „besonders geschützten Arten“ gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 a) oder b) BNatSchG fallen. Gegenüber dem bisherigen Recht werden hiermit nicht mehr heimische, sondern natürlich vorkommende Arten in Betracht gezogen. Damit sind Arten gemeint, die ihr natürliches Verbreitungsgebiet in Deutschland haben bzw. auf natürliche Weise ihr Verbreitungsgebiet nach Deutschland ausdehnen. Eine solche Rechtsverordnung ist noch nicht erlassen, sodass entsprechende Arten noch nicht zu berücksichtigen sind. Im Übrigen werden sonstige Tier- und Pflanzenarten wie etwa die (nur) national geschützten Arten über die Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG sowie die Regelung des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG berücksichtigt.

Aus § 44 Abs. 5 Sätze 2-4 BNatSchG geht ferner hervor, unter welchen Voraussetzungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG in Bezug auf die Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäische Vogelarten (und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind) nicht erfüllt werden. Dies ist hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der Fall, wenn trotz eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs oder Vorhabens i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird; unter genannter Bedingung wird zugleich von den Bindungen an das Individuen bezogene Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG befreit, soweit die eingriffsbedingte Tötung unvermeidlich ist. Die Wahrung der ökologischen Funktion kann durch die Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, aber auch durch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

## 2.3 Ausnahme von den Verboten

Für ein Vorhaben, das bei einer FFH-Anhang-IV-Art oder einer europäischen Vogelart gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, kann unter Anwendung des § 45 Abs. 7 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt werden.

Für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG müssen alle der im Folgenden genannten Bedingungen erfüllt sein:

- es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vor.
- Zumutbare Alternativen fehlen
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Für FFH-Anhang-IV-Arten setzt die Zulassung einer Ausnahme gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-RL desweiteren voraus, dass die Populationen der betroffenen Arten in Ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

## 2.4 Anforderungen an die Artenschutzprüfung

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage ist die artenschutzrechtliche Bewertung gemäß den folgenden Punkten durchzuführen:

1. Ermittlung der vom Vorhaben betroffenen geschützten Arten (FFH-Anhang-IV-Arten, europäische Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie, künftig ggf. Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind)
2. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf geschützte Arten
3. Beschreibung des Vorkommens und der Betroffenheit unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen
4. Überprüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt sind und ggf. Darstellung des weiteren Verfahrens bei Erfüllung von Verbotstatbeständen anhand der Prüfprotokolle

Abschließend wird das Vorhaben insgesamt aus Sicht des Artenschutzes bewertet.

Die folgende Abbildung aus der Arbeitshilfe für die spezielle artenschutzfachliche Prüfung des Landesamtes für Umwelt stellt die Vorgehensweise noch einmal dar.

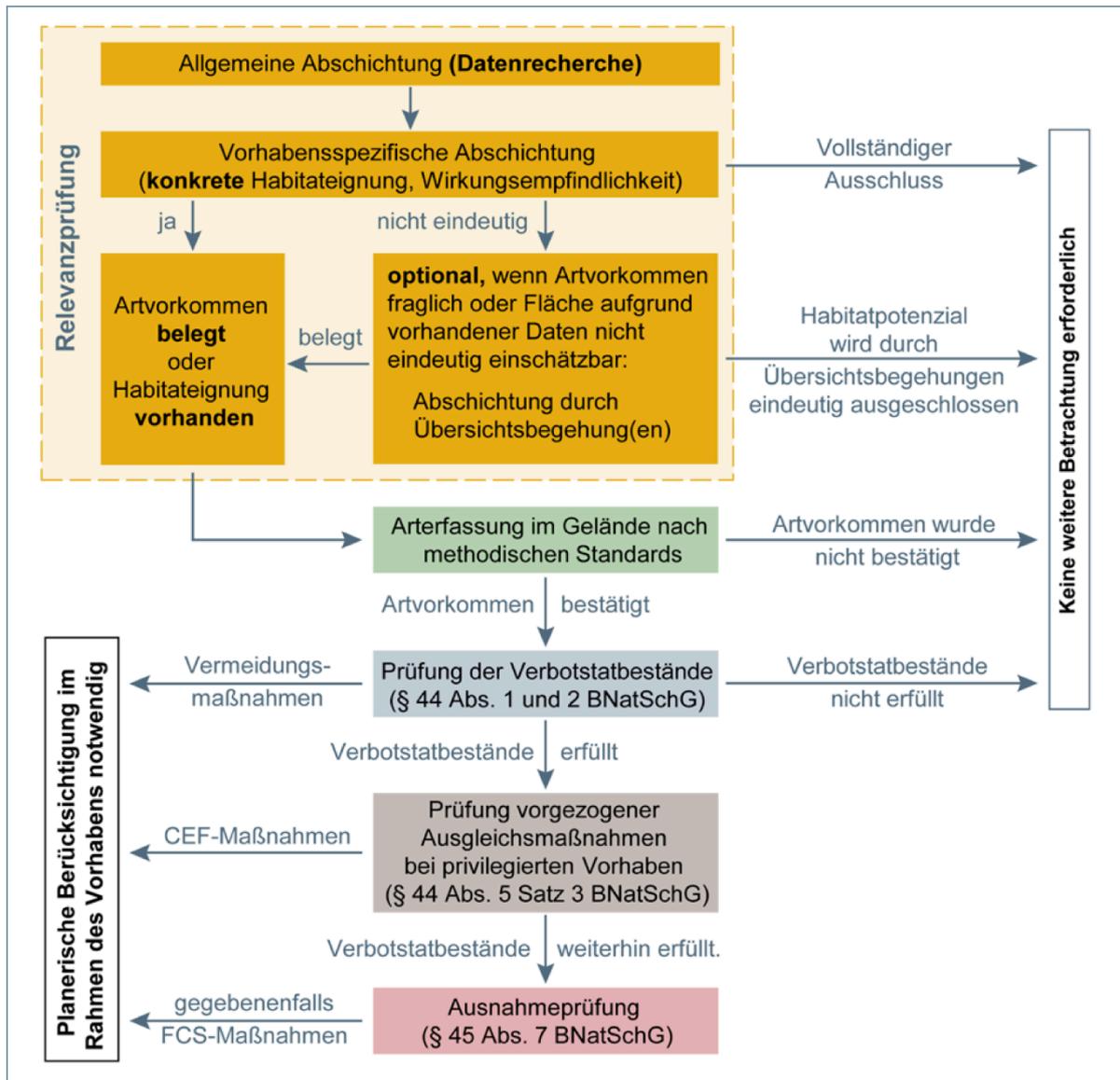


Abb. 3: Ablaufschema der einzelnen Prüfschritte und systematische Vorgehensweise bei einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

### 3. Relevanzprüfung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besitzt eine Größe von 1,537 ha und befindet sich am nord-östlichen Rand der Stadt Kitzingen. In unmittelbarer Umgebung befinden sich die gewerblichen und industriellen Nutzungen der Gewerbegebiete „Richthofenstraße“, „Flugplatzstraße“ und „Großlangheimer Straße“. Der Geltungsbereich befindet sich zwischen der stillgelegten Bahntrasse Kitzingen-Schweinfurt und den Staatsstraßen St 2271 und St 2272 auf einer mittleren Geländehöhe von ca. 193 m ü. NN

Die bestehende Nutzung sind Brach- und Grünflächen (Abb. 4, 5) mit anthropogener Überformung wie Aufschüttungen (Abb. 6) und Abgrabungen. Es ist ein lückiger und geschlossenem Gehölzbestand aus einzelnen sehr jungen Bäumen (Abb. 7), Hecken (Abb. 8, 9) und Sträuchern (Abb. 10, 11) vorhanden. Als Sonderstrukturen sind stillgelegte und rückgebaute Gleisanlagen, von denen Schotter- und Pflasterreste noch vorhanden sind (Abb 12, 13). Teil des Geltungsbereiches sind auch die asphaltierte Straßenflächen St 2272 mit begleitenden Schotter- und Grünflächen sowie Entwässerungsgräben (Abb. 14, 14) und -leitungen. Ein asphaltierter Radweg führt durch den Geltungsbereich.



Abb. 4: Brach- und Grünflächen



Abb. 5: Brach- und Grünflächen



Abb. 6: Aufschüttungen



Abb. 7: Einzelner junger Baum



Abb. 8: Hecke



Abb. 9: Hecke



Abb. 10: Sträucher



Abb. 11: Sträucher



Abb. 12: Schotterkörper der zurückgebauten Gleisanlagen



Abb. 13: Schotterkörper der zurückgebauten Gleisanlagen



Abb. 14: Entwässerungsgraben (trocken)



Abb. 15: Entwässerungsgraben (wasserführend)

Entsprechend der vorhandenen Lebensraumstrukturen sowie der Abschichtungstabelle im Anhang können europäische Vogelarten und Fledermäuse den Planungsraum besiedeln. Bei den Vögeln lassen sich Fortpflanzungsstätten von Horste bauenden Großvögeln (z. B. Mäusebussard, Graureiher o. ä.) von vorn herein ausschließen. Auch Nachnutzer dieser Horste wie Waldohreule oder Baumfalke lassen sich ausschließen. Allenfalls können gebüsch- und heckenbrütende Arten nachgewiesen werden. Höhlenbrütende Vogelarten können ausschließlich entlang des Waldsaums am südwestlichen Rand des Planungsraumes vorkommen.

Fledermäuse nutzen den Planungsraum ausschließlich als Nahrungshabitat. Gebäude oder ältere Bäume mit Baumhöhlen oder Rindenabplatzungen könnten den Fledermäusen als Tagesquartiere dienen, sind jedoch innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden. Das Vorkommen von grabenden streng geschützten Säugetieren wie dem Feldhamster kann für den Geltungsbereich aufgrund der bestehenden Aufschüttung vollständig ausgeschlossen werden. Die Haselmaus wurde bisher innerhalb dieses Bereiches der Stadt Kitzingen nicht nachgewiesen. Jedoch könnten die sonnenbeschienenen Heckenbereiche einen Lebensraum dieser Art darstellen.

Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass Reptilien (z. B. Zauneidechse) den Geltungsbereich besiedeln. Deren Vorkommen sowie Populationsgröße werden im Jahr 2021 ermittelt.

Die typischen von totholzbewohnenden Käfern genutzten Habitatstrukturen (z. B. Eichen für Hirschkäfer) sind innerhalb des Planungsraumes nicht vorhanden.

Das Vorkommen von auf Gewässer angewiesener Arten (Amphibien, Libellen, Krebse, Muscheln, Fische, Rundmäuler), kann für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitgehend ausgeschlossen werden. Allenfalls die zeitweise wasserführenden Gräben könnten als Laichhaitat dienen. Die bisher nachgewiesene Kurzfristigkeit dieser temporären Gewässer ist jedoch nicht geeignet, streng geschützten Arten von Amphibien eine Fortpflanzungsstätte zu bieten. Die Abschichtungstabelle im Anhang listet die planungsrelevanten Arten für den Landkreis Kitzingen auf und schichtet diese entsprechend der Vorgaben der Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ab. In der folgenden Tabelle 1 ist das Ergebnis der Abschichtung dargelegt.

**Tab. 1:** Ergebnis der Abschichtungstabelle der zu betrachtenden Arten

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD
<b>Fledermäuse</b>								
x	x	x		x	Breitflügel-Fliege	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G
x	x	x		x	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-
x	x	x		x	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V
x	x	x		x	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	V
x	x	x		x	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	G
x	x	x		x	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D
x	x	x		x	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V
x	x	x		x	Nymphenfledermaus	<i>Nymphenfledermaus</i>	1	1
x	x	x		x	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-
x	x	x		x	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	-	-
x	x	x		x	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-
<b>Kriechtiere</b>								
x	x	x		x	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3
x	x	x		x	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V
<b>Vögel</b>								
x	x	x	x		Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	-	-
x	x	x		x	Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	-	-
x	x	x	x		Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	-	-
x	x	x	x		Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-
x	x	x	x		Elster*)	<i>Pica pica</i>	-	-
x	x	x	x		Fitis*)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-
x	x	x	x		Gartengrasmücke*)	<i>Sylvia borin</i>	-	-
x	x	x	x		Girlitz*)	<i>Serinus serinus</i>	-	-
x	x	x	x		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V
x	x	x	x		Grünfink*)	<i>Carduelis chloris</i>	-	-
x	x	0	x		Hausperling*)	<i>Passer domesticus</i>	V	V
x	x	0	x		Heckenbraunelle*)	<i>Prunella modularis</i>	-	-
x	x	x	x		Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-
x	x	x	x		Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	-	-
x	x	x	x		Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-
x	x	x	x		Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-
x	x	x	x		Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-
x	x	x	x		Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	-	-
x	x	x	x		Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-
x	x	x	x		Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	-	-
x	x	x	x		Stieglitz*)	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-
x	0		x		Straßentaube*)	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-
x	x	x	x		Zaunkönig*)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-
x	x	x	x		Zilpzalp*)	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-

\*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

## 4. Erfassungsmethodik und Erfassungsergebnisse

Aufgrund des Ergebnisses der Abschichtungstabelle (siehe Tab. 1) ist das Vorkommen von europäischen Vogelarten und Fledermäusen anzunehmen. Das Vorkommen von Haselmaus, Zauneidechse und Schlingnatter ist nicht auszuschließen. Aus diesem Grund wurden im Frühjahr und Sommer 2021 Erfassungen für diese Arten und Artengruppen vorgenommen, die sich an den bundesweit gültigen Erfassungsstandards orientieren (Albrecht et al. 2012)

### 4.1 Erfassung europäischer Vogelarten

Grundsätzlich orientiert sich die Durchführung an den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005, Gilbert et al. 2011). Die Untersuchungen sind so bemessen, dass die gängigen Verfahren zur Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sowie anderer naturschutzfachlicher Bewertungen angewandt werden können.

Entsprechend der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005, Gilbert et al. 2011) wurde 2021 eine flächendeckende Brutvogelerfassung vorgenommen. Die planungsrelevanten Arten mit nicht günstigem Erhaltungszustand in Bayern wurden quantitativ erfasst (Revierkartierung). Die Arten mit günstigem Erhaltungszustand wurden halbquantitativ erfasst. Vor der Belaubung des Planungsraumes wurde eine Horsterfassung durchgeführt, um mögliche Fortpflanzungsstätten von Großvögeln zu erfassen. Der Untersuchungsraum wurde flächendeckend begangen und während der Begehung die Arten erfasst.

Die Darstellung der Ergebnisse der Erfassung europäischer Brutvogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes ergibt die Revierzentren europäischer Vogelarten, für die ein Brutnachweis vorliegt oder aber für die Brutverdacht besteht, da in der artenschutzfachlichen Prüfung die Arten mit Brutverdacht denen mit Brutnachweis gleichgestellt sind. Die Grenzen für einen Brutnachweis sind nach Südbeck et al. (2005) sehr eng gesteckt, weshalb diese Vorgehensweise gewährleistet, dass auch Verdachtsreviere berücksichtigt werden. Mit dieser Vorgehensweise wird dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen und die Zahl der Brutpaare keinesfalls unterschätzt.

Um die Nachvollziehbarkeit einer vollständig ausreichenden Erfassungsintensität zu erleichtern, wurden hier nicht nur die Erfassungsdaten dargelegt, sondern in die von Südbeck et al. (2005) vorgegebene Wertungsgrenzen-Tabelle (siehe Südbeck et al. (2005), S. 125-134) in nummerierter Weise eingearbeitet. Da die Spalten der Tabelle chronologisch von links nach rechts sortiert sind, wurde ergänzend das Datum der Begehung in die entsprechende Spalte (A-Anfang, M= Mitte, E= Ende des Monats) eingefügt, damit sofort offensichtlich ist, dass die Begehungen zum richtigen und zum erforderlichen Zeitpunkt innerhalb der Wertungsgrenzen durchgeführt wurden.

Bei Betrachtung dieser Tabelle ist offensichtlich, dass die möglicherweise innerhalb des Planungsraums vorkommenden europäischen Vogelarten mit nicht günstigem Erhaltungszustand (= Revierkartierung) vollständig aufgelistet sind (Tab. 2, Spalte 1 im Vergleich zu Tab. 1) und somit auch erfasst werden konnten. Tab. 3 listet die Daten der neun Begehungen auf. Der Notwendigkeit der Zahl von neun Begehungen (Tab. 2) wurde damit entsprochen (Tab. 3).

**Tab. 2:** Ermittlung der Zahl notwendiger Begehungen für die Erfassung europäischer Vogelarten aufgrund der Relevanztabelle (Dunkelblau: Wertungsgrenzen 1 bis 3 für Brutvögel). In den grau markierten Zeiten gelten Nachweise nicht als Brutnachweis oder Brutverdacht. Rot: Zahl der notwendigen Begehungen

		Februar			März			April			Mai			Juni			Juli		
		A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E
Amsel	<i>Turdus merula</i>						1.		2.	3.									
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>								1.	2.		3.							
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>						1.		2.										
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>								1.	2.	3.								
Elster	<i>Pica pica</i>						1.		2.	3.									
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>									1.		2.	3.						
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>										1.		2.	3.					
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>								1.		2.		3.						
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>								1.	2.	3.								
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>								1.	2.	3.								
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>								1.	2.		3.		4.					
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>						1.		2.	3.									
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>										1.		2.	3.					
Kohlmeise	<i>Parus major</i>						1.		2.	3.									
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>								1.		2.	3.							
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>									1.		2.	3.						
Rabenkrähe	<i>Corvus corne</i>						1.		2.	3.									
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>						1.		2.		3.								
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>								1.		2.	3.							
Singdrossel	<i>Turdus philomenos</i>						1.		2.	3.									
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>								1.		2.		3.						
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>								1.		2.	3.							
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>									1.	2.	3.							
Anzahl notwendiger Begehungen							1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.				

**Tab. 3:** Erfassungsdaten und Witterung während der Erfassungen europäischer Vogelarten (Dr. B. Schottler)

Nr.	Arten- gruppe	Datum	Beginn	Ende	Dauer	Temp. °C	Windstärke [bft]	Wind- richtung	Nieder- schlag
1	Vögel	15.03.21	7:00	10:00	3	4	3	SW	0
2	Vögel	02.04.21	7:00	10:00	3	10	2	N	0
3	Vögel	15.04.21	6:30	9:30	3	1	1	N	0
4	Vögel	23.04.21	6:30	9:30	3	6	1	N	0
5	Vögel	03.05.21	6:00	9:00	3	8	2	W	0
6	Vögel	12.05.21	6:00	9:00	3	15	2	W	0
7	Vögel	25.05.21	6:00	9:00	3	9	3	W	0
8	Vögel	08.06.21	5:30	8:30	3	17	1	NE	0

Im Rahmen der Erfassungen wurden 22 europäische Vogelarten Arten nachgewiesen, von denen 9 als Brutvogelarten und 13 als Nahrungsgäste eingestuft werden. Als Brutvogelarten, bei denen nicht regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt, wurden die Goldammer und die Klappergrasmücke identifiziert. Deren Nachweis (Reviermittelpunkte) sind in Abb. 16 dargestellt. Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen wurde ergänzend auf weitere Arten, wie z. B. das Schwarzkehlchen geachtet. Dieses wurde jedoch weder als Brutvogel noch als Nahrungsgast nachgewiesen.

**Tab. 4:** Nachgewiesene europäische Vogelarten zur Brutzeit

Art	Art	RLB	RLD	Brutvogel	Nahrungsgast
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	x	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-		x
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-		x
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-		x
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				x
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-		x
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-		x
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	x	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-		x
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	x	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-		x
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	x	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	x	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-		x
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	x	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-		x
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-		x
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	x	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-		x
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-		x
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	x	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	x	

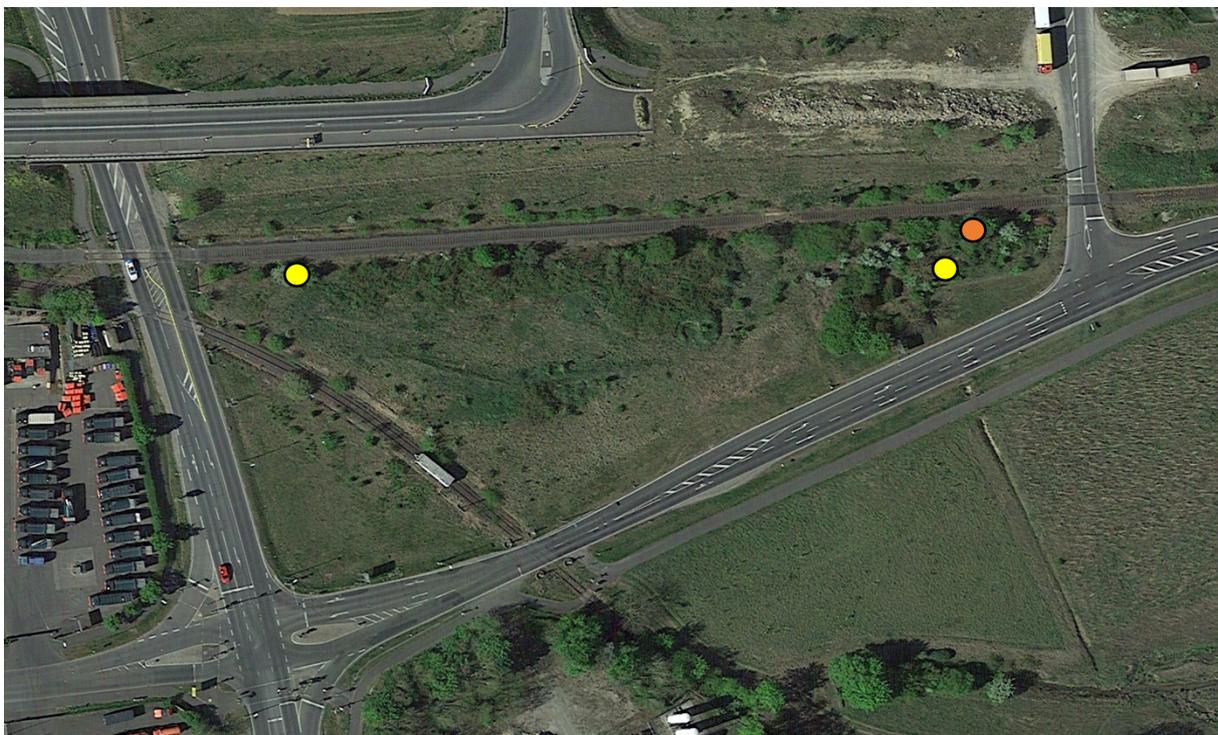


Abb. 16. Nachgewiesene Arten, bei denen nicht regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

Goldammer ● Klappergrasmücke ●

## 4.2 Erfassung von Fledermäusen

Für die akustische Erfassung von Fledermäusen durch die automatische Aufnahme ihrer Echoortungsrufe wurden neueste bioakustische Messgeräte, so genannte Batcorder (Firma EcoObs), in Kombination mit einer Batcorder-Boxerweiterung (BC-Box, Firma EcoObs), verwendet. Diese Ultraschallerfassungsgeräte sind mit einem Ultraschalllaute aufnehmenden Mikrofon ausgestattet. Die Rufsequenzen werden mit einer Endspannung von ca. 2,5 V und einer hohen Qualität (500 kHz und 16 bit) auf einer austauschbaren Speicherkarte (hier: 32 GB SDHC-Karte), gespeichert. Jede positive Erkennung eines Fledermausruf-ähnlichen Signals löst das Schreiben einer neuen, fortlaufend nummerierten Datei aus, die mit dem exakten Aufnahmezeitpunkt (Datum, Uhrzeit) gespeichert wird. Der qualitative Schwellenwert für die Datenaufnahme („threshold“) wurde für das vorliegende Gutachten mit -36 db eingestellt, der Posttrigger auf 200 ms. Unter Verwendung einer Waldbox, kann der Batcorder über einen längeren Zeitraum im Untersuchungsgebiet verbleiben. Diese Waldbox ist mit einem Scheibenmikrofon und einem Bleiakku ausgestattet, so dass eine längerfristige Stromversorgung gewährleistet ist. Ein integriertes GSM-Modul mit einer handelsüblichen SIM-Karte sendet täglich eine Meldung mit Informationen zur aktuellen Speicherkapazität, Anzahl der Aufnahmen der letzten Nacht und Akkuspannung. Die Position der eingesetzten Horchboxen ist in Abb. 17 (gelbe Quadrate) dargestellt. Durch den Einsatz der Horchboxen konnte in insgesamt 130 Nächten die Aktivität der Fledermäuse innerhalb des Planungsraumes erfasst werden.

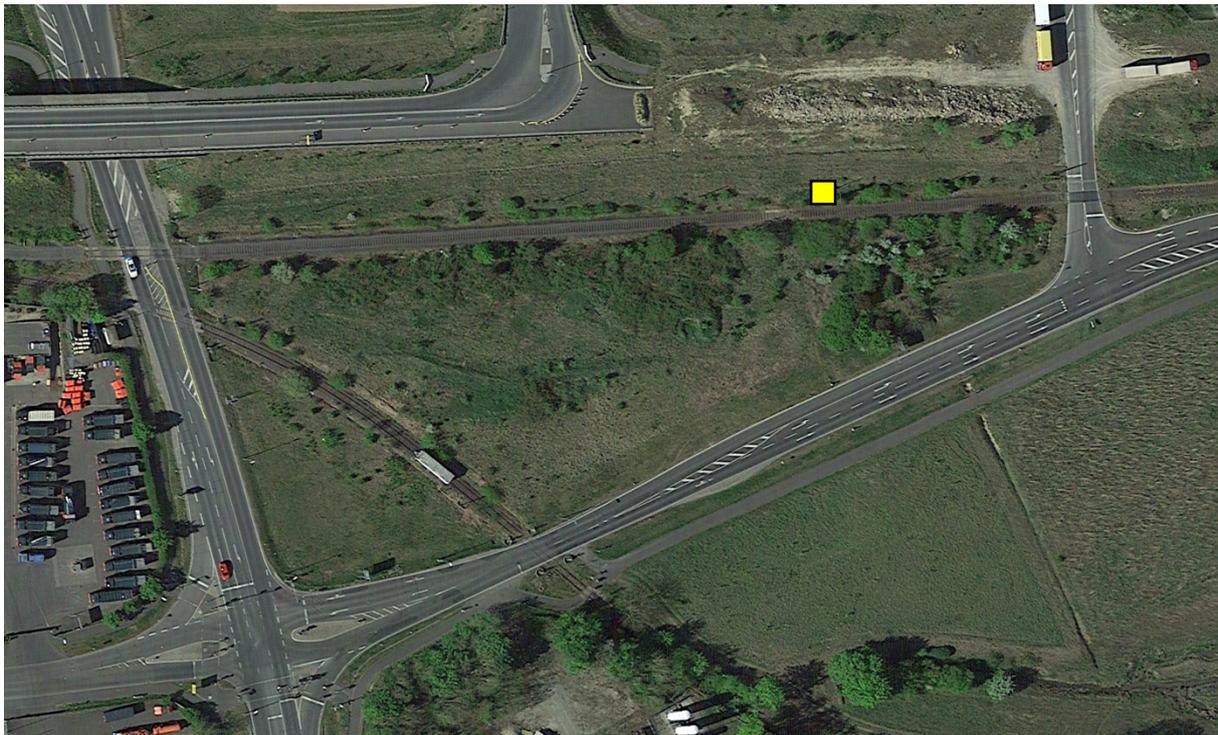


Abb. 17: Positionierung der Horchbox (■)

Im Rahmen der Erfassung von Fledermäusen wurden die in Tab. 5 aufgelisteten fünf Arten nachgewiesen.

**Tab. 5:** Nachgewiesene Fledermausarten innerhalb des Geltungsbereiches

Art	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Bayern	Rote Liste Deutschland	Nachweis Horchbox	Nachweis Gebäudeausflug
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x	x
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	x	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	x	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	x	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x	x

Eine Quartiernutzung innerhalb des Geltungsbereiches kann ausgeschlossen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes dient ausschließlich als Nahrungshabitat. Unterirdische Bauwerke, Stollen oder Tunnel, die der Überwinterung von Fledermäusen dienen könnten, sind nicht vorhanden. Den Verlust des Nahrungshabitats gilt es im Rahmen der Eingriffsregelung auszugleichen. Quartierverluste entstehen nicht.

#### 4.3 Erfassung von Haselmäusen

Um mögliche Vorkommen der Haselmaus innerhalb des Planungsraumes zu erfassen, wurden in den Eingriffsbereichen für diese Art möglicherweise geeignete Habitate ausgewählt. Als Methode mit guter Nachweiswahrscheinlichkeit wurde die Verwendung von Niströhren („nest tubes“ nach Bright et al. 2006), die aus fester Kunststoffolie angefertigt werden (Querschnitt 5x5 cm, Länge 25 cm) angewandt. Aufgrund der relativ geringen Größe des Eingriffsbereiches, die als Lebensraum für Haselmäuse geeignet sein können, wurden keine Probeflächen ausgewählt, sondern eine flächendeckende Erfassung innerhalb dieser Bereiche durchgeführt. Dabei kamen die Freinestsuche, Nistkastenkontrollen und Nest-Tubes bzw. Nistboxen zum Einsatz (Abb. 18 und 19).



Abb. 18: Nest-Tube (Quelle NHBS)



Abb. 19 Nest-Box (Quelle NHBS)

Die Nisthilfen für die Haselmaus wurden im April 2021 ausgebracht und Anfang September 2021 zuletzt kontrolliert. Mit der Belegung der Haselmaus-Tubes können die sonst sehr selten zu beobachtenden Haselmäuse nachgewiesen werden. Insgesamt wurden 50 Nest-Tubes auf einer Fläche von einem ha ausgebracht. Damit übertrifft die ausgebrachte Anzahl an Nest-Tubes die Empfehlung von 25 Stück/ha um als das Doppelte.

Im Rahmen der monatlich durchgeführten Kontrollen von Mai bis Anfang September 2021 wurden keine Hinweise gefunden, die auf eine Besiedlung der Eingriffsbereiche durch Haselmäuse hindeuten. Es wurden weder eingebrachte Haare noch andere Strukturen gefunden, die auf eine Besiedlung durch Haselmäuse hinweisen könnten. Auch wurden weder Fraßspuren gefunden noch bei der Kontrolle der vorhandenen Nistkästen Hinweise auf eine Besiedlung entdeckt. Aufgrund der hohen Dichte der eingebrachten Nest-Tubes in möglicherweise geeignete Habitate und der fehlenden Nachweise kann davon ausgegangen werden, dass der Planungsraum nicht von Haselmäusen besiedelt ist.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Tubes und Kästen nicht besiedelt wurden und dass die Haselmaus den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht besiedelt.

#### 4.4 Erfassung von Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte bei günstiger Witterung mit Hilfe von Sichtbeobachtungen sowie Einbringen bzw. Kontrolle von künstlichen Verstecken durch langsames und ruhiges Abgehen aller geeigneten Habitaten entlang von Transekten sowie die gezielte Absuche von Strukturen, die sich als Versteck, Sonnen-, Ruhe-, Eiablage- und Überwinterungsplätze sowie Fortpflanzungs- und Jagdhabitate eignen. Die Ausbringung der künstlichen Verstecke erfolgte an besonnten Positionen im Gelände. Die Kontrolle der künstlichen Verstecke erfolgte im Rahmen der Transekt-Begehungen. Die Dauer einer jeden der 5 Begehungen (Tab. 6) betrug 3 h. Es wurden sowohl der Planungsraum für die Schießanlage als auch die artenschutzrechtliche Ersatzfläche berücksichtigt.

**Tab. 6:** Erfassungsdaten und Witterung während der Reptilienerfassungen (Dr. B. Schottler)

Nr.	Inhalt	Datum	Beginn	Ende	Dauer	Temp. °C	Windstärke [bft]	Windrichtung	Niederschlag
1	Reptilien	08.06.21	12:00	15:00	3 h	23-25	1	NE	0
2	Reptilien	21.06.21	12:00	15:00	3 h	25-27	3	SW	0
3	Reptilien	12.07.21	13:00	16:00	3 h	24-25	1	NE	0
4	Reptilien	24.07.21	12:00	15:00	3 h	23-27	2	SE	0
5	Reptilien	14.08.21	11:00	14:00	3 h	23-26	1	SW	0

Im Rahmen der Erfassungen ließ sich die Zauneidechse innerhalb des Planungsraumes mehrfach nachweisen. Andere Arten wie die Schlingnatter wurden nicht festgestellt. Die Nachweise der Zauneidechse erstreckten sich vorwiegend auf den östlichen Bereich, wobei aufgrund der ungehinderten Sukzession die Lebensbedingungen für diese Art sich nicht verbessern.

Aufgrund der Ausweitung der Erfassungen bis Anfang September wurden auch Jungtiere erfasst, so dass davon ausgegangen werden kann, dass es sich um eine reproduzierende Population handelt. Die Populationsgröße innerhalb des Baufeldes wird auch nicht mehr als 30 Tiere geschätzt.

Drei Tiere wurden innerhalb der artenschutzrechtlichen Ersatzfläche nachgewiesen. Diese Fläche ist nicht frei von Tieren, kann aber durch geeignete Maßnahmen deutlich aufgewertet werden.

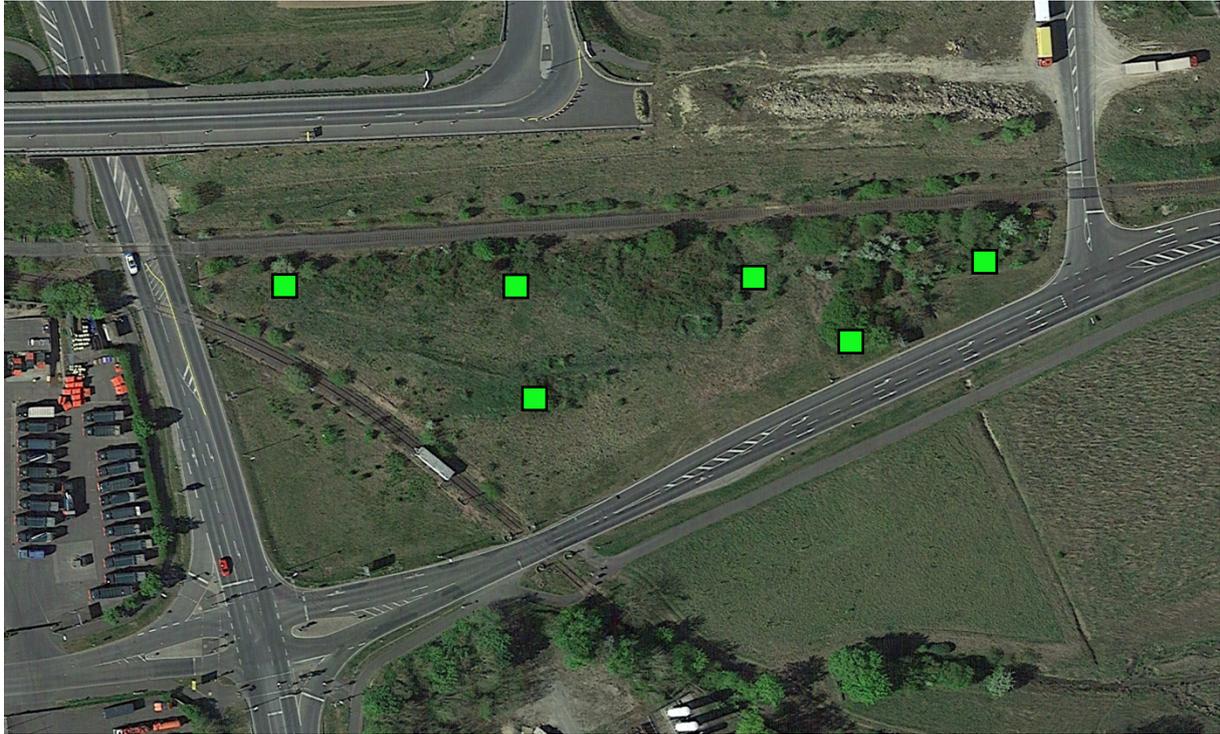


Abb. 17: Nachweise von Zauneidechsen (■)

Hinweise auf weitere planungsrelevante Artengruppen wurden innerhalb des Untersuchungsraumes nicht gefunden.

## 5. Wirkfaktoren

Die Basis für die Ermittlung und Beschreibung der relevanten Projektwirkungen bilden die Wirkfaktoren, die das geplante Vorhaben in seinen wesentlichen physischen Merkmalen darstellt und beschreibt. Sie werden im Folgenden beschrieben. Dabei werden sie gemäß ihren Ursachen in den folgenden drei Gruppen unterschieden:

- baubedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die mit dem Bau der im Rahmen des Vorhabens zu errichtenden Bauwerke und Nebenanlagen verbunden sind,
- anlagebedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch im Rahmen des Vorhabens zu errichtende Bauwerke und Nebenanlagen verursacht werden,
- betriebsbedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch die Nutzung verursacht sind.

Tabelle 7 gibt die möglichen Wirkfaktoren wieder.

**Tab 7:** Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens

	<b>Wirkfaktor gegenüber Ist-Zustand</b>
Baubedingte Wirkfaktoren	<b>W 1: Teilversiegelung von Boden</b> (durch Anlage von Zufahrtswegen bzw. Baustellenstraßen, Lager- und Abstellflächen)
	<b>W 2: Bodenverdichtung</b> (durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge) <b>und Bodenumlagerung und Bodendurchmischung</b> (bedingt durch die Verlegung von Erdkabeln oder möglicher Geländemodellierungen)
	<b>W 3: Baufeldfreimachung</b> (Rodung, Rückbau von Gebäuden)
	<b>W 4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen</b> (bedingt durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten)
Anlagebedingte Wirkfaktoren	<b>W 5: Bodenversiegelung</b> (Fundamente, Gebäude, evtl. Zufahrtswege, Stellplätze etc.)
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	<b>Keine</b>

### **W1: Versiegelung von Bodenflächen**

Durch die Teilversiegelung von Bodenanteilen könnte es zu einer Verkleinerung des Lebensraumes von planungsrelevanten Arten kommen.

### **W2: Bodenverdichtung, Bodenumlagerung und Bodendurchmischung**

Durch die Nutzung von Baufahrzeugen sowie bauliche Erfordernisse wie Aushub von Baugruben und Fundamentflächen kann es zu Bodenverdichtungen und Bodenumlagerungen kommen. Eine Durchmischung der vorhandenen Bodenstruktur erfolgt durch die Umlagerung von Boden.

### W3: Baufeldfreimachung

Für die Baufeldfreimachung sind möglicherweise Rodungen erforderlich. Gebüsch- und Baumbestand könnte entfernt werden. Auch ist der Rückbau von Gebäuden oder Gebäudeteilen nicht auszuschließen.

### W4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen

Die Bauarbeiten für die Schaffung eines geeigneten Fundamentes für die Gebäude, der zu- und abfahrende Baustellenverkehr und der Einsatz von Baumaschinen kann zu Lärmemissionen und Erschütterungen führen. Jedoch sind diese nur als kurzzeitig während der Bauphase zu betrachten.

### W5: Bodenversiegelung (Anlagebedingt)

Durch die geplanten Wohneinheiten kann es zu einer Bodenversiegelung kommen.

**Tab. 8:** Wirkfaktoren, deren Dauer und Reichweite sowie die Einschätzung der Erforderlichkeit von Minderungsmaßnahmen

	Wirkfaktor	Wirksam	Dauer	Reichweite/ Fernwirkung	Min.-maßnahme erforderlich
Baubedingte Wirkfaktoren	<b>W 1: Teilversiegelung von Boden</b> (durch Anlage geschotterter Zufahrtswege bzw. Baustellenstraßen, Lager- und Abstellflächen)	Nein	keine	keine	Nein
	<b>W 2: Bodenverdichtung</b> (durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge) <b>und Bodenumlagerung und -durchmischung</b> (bedingt durch die Verlegung von Erdkabeln sowie Geländemodellierungen)	Nein	keine	keine	Nein
	<b>W 3: Baufeldfreimachung</b> (Rodung/Abschieben des Oberbodens/Rückbau von Gebäuden)	Ja	dauerhaft	Am Ort	Ja
	<b>W 4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen</b> (bedingt durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten)	Ja	Sehr kurzzeitig	Gering Max. 300 m Radius um die Quelle	Nein
Anlagebedingte Wirkfaktoren	<b>W 5: Bodenversiegelung</b> (Fundamente, Gebäude, evtl. Zufahrtswege, Stellplätze etc.)	Ja	Dauerhaft	Am Ort der Versiegelung <10 m	Nein
		Ja	Dauerhaft	Aufgrund der bestehenden Vorbelastung keine	Nein
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	keine	Nein	Nein	Nein	Nein

## 6. Maßnahmen zur Vermeidung

Aufgrund der nachgewiesenen Arten der Vögel und Fledermäuse sowie der Zauneidechse, kann eine Betroffenheit nicht ohne den Einsatz von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit sichergestellt werden. Für die Haselmaus, kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Für die europäischen Vogelarten und die Zauneidechse sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Der Lebensraumverlust für die Fledermäuse (Jagdhabitat) wird im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen. Aus diesem Grund sind die folgenden Maßnahmen anzuwenden.

### 6.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

- **Beschränkung der Baumaßnahmen auf den Geltungsbereich (M1):** Für Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätze werden ausschließlich solche Bereiche oder Flächen herangezogen, die im Rahmen der Bebauung ohnehin überbaut oder in anderer Weise neugestaltet werden, also in jedem Fall eine Veränderung erfahren. Andere Flächen, die nicht Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind, sollten dafür nicht verwendet werden. Als Baustellenzufahrt dient das vorhandene Wegenetz. Es werden außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes keine neuen Straßen oder Wege angelegt, soweit dies nicht für das Zuwegerecht erforderlich ist. Beim Einsatz der Maschinen und Fahrzeuge ist darauf zu achten, dass es auf der Baustelle und den Zufahrten zu keinen Verunreinigungen von Böden durch Betriebsstoffe oder Schmiermittel infolge von Leckagen oder durch unsachgemäße Handhabung kommt.
- **Jahreszeitliche Bauzeitregelung (M2):** Zeitliche Beschränkung der Rodung und vorbereitende Maßnahmen: Rodungsarbeiten für die Reduktion von Gehölz- und Gebüschbestände innerhalb des Planungsraumes (vor allem in den Randbereichen) sind – soweit erforderlich - grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen. Für den Zeitraum zwischen dem 1. März und 30. September sind keine Rückschnitte/Rodungen/Baufeldfreimachung vorzunehmen. Bei einer Rodung innerhalb dieses Zeitraumes kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Zerstörung von Nestern (=Fortpflanzungsstätten) kommt.
- **Verhinderung von Vogelschlag an Scheiben (M3):** Das geplante Gebäude ist mit Fenstern ausgestattet, deren Größe die normaler Fenster in Wohnungen z. T. deutlich überschreitet. Aus diesem Grund sind Vermeidungsmaßnahmen gegen Vogelanzug an diesen großen Fenstern erforderlich. Es sind Glassorten zu verwenden, die aufgrund ihrer UV-Reflexion von Vögeln wahrgenommen werden können, um Vogelschlag an Glasfenstern zu vermeiden.
- **Beleuchtung (M4):** Für die Außenbeleuchtung sind nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z.B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin). Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume außerhalb des Geltungsbereiches sind zu erhalten. Dazu sind Lampen möglichst niedrig aufzustellen. Es sind geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite zu verwenden, so dass das Licht nur

direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

- **Baum- und Biotopschutz (M5):** Bestehende Bäume und Gehölzbestände, die erhalten bleiben werden sind entsprechend DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Gehölzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ vor Beschädigung oder sonstigen Beeinträchtigungen des Kronen-, Stamm- und Wurzelraumbereiches mit einem Bauzaun zu schützen.
- **Einweisung der ausführenden Baufirmen in die naturschutzfachlichen Planaussagen (M6):** Für die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist eine Einweisung der ausführenden Baufirmen in Bezug auf die Maßnahmen und Maßnahmenflächen erforderlich. Dies sind Flächen, in denen Maßnahmen (z. B. Biotopsicherung) umgesetzt wurden. Diese dürfen durch die fortschreitenden Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden, da dies wiederum einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen könnte.
- **Ökologische Baubegleitung (M7 in Verbindung mit CEF-1 bis CEF-2):** Im Rahmen der Vorbereitung zur Umsetzung des Vorhabens (mögliche Rodung, Baufeldfreimachung) können die umgesetzten Schutzmaßnahmen durch eine Ökologische Baubegleitung dokumentiert werden. Prüfung auf Baumhöhlen, Inspektion und möglicher Verschluss von Baumhöhlen sowie weitere möglicherweise erforderliche Maßnahmen werden durch die ökologische Baubegleitung durchgeführt und dokumentiert. Der Naturschutzbehörde wird eine schriftliche Dokumentation über die Umsetzung der Maßnahmen vorgelegt bzw. die umzusetzenden Maßnahmen werden mit der Naturschutzbehörde abgestimmt. Die ökologische Baubegleitung wird für die Dokumentation der Umsetzung der Maßnahmen und zur Baumhöhlenkontrolle bis zum Ende der Baufeldfreimachung eingesetzt werden.
- **Lenkung von Reptilien durch Leiteinrichtungen (M8):** Aufgrund der durchzuführenden baulichen Aktivitäten kann das Baufeld kurzfristig einen attraktiven Lebensraum für Amphibien oder Reptilien darstellen, was dazu führen kann, dass diese in das Baufeld einwandern. Für diese Fall ist eine Lenkung der Amphibien und Reptilien vorzusehen. Die Lenkung der Raumnutzung dieser Artengruppen sorgt dafür, dass diese den Raum des Baustellenverkehrs und des Baufeldes nicht erreichen können. Gleichzeitig können diese Artengruppen den Planungsraum aber verlassen (Schleusenwirkung der Querungshilfen). Diese Lenkung kann z. B. durch die Errichtung eines Reptilien- bzw. Amphibienzauns erzielt werden. Es handelt sich bei dieser Maßnahme nicht um eine Umsiedlung, sondern um eine gezielte Lenkung mit Hilfe von Leiteinrichtungen. Durch die Lenkung der Raumnutzung der Tiere wird sichergestellt, dass Tötungsverbotstatbestände nicht einschlägig sind. Die Wirksamkeit der Leiteinrichtungen wird durch eine ökologische Baubegleitung geprüft und sichergestellt. Die Errichtung der Leiteinrichtung erfolgt in Absprache mit der zuständigen Behörde und dem Vorhabenträger. In die Leiteinrichtung werden sogenannte Schleusen eingebaut, so dass Tiere, die nach dem Ende der Winterruhe innerhalb des Baufeldes aktiv werden, das Baufeld verlassen können, Tiere von außerhalb des Baufeldes aber nicht in dieses einwandern können.
- **Lenkung von Reptilien durch Vergrämung (M9):** Eine sehr wichtige Vermeidungsmaßnahme ist die Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen. Hierzu ist das gesamte Baufeld – und einige Meter darüber hinaus – bereits im zeitigen Frühjahr kurzrasig zu halten. Berücksichtigung finden die möglicherweise vorkommenden Zauneidechsen an der Oberfläche, die bereits zu diesem

Zeitpunkt abgefangen werden und in die vorbereitete und aufgewertete Ersatzfläche zu verbringen sind. Diese Vergrämungsmaßnahme kann erfolgreich durchgeführt werden, wenn vorher sämtliche Strukturen, die zum Unterschlupf von Zauneidechsen dienen können, (im Winter) entfernt werden (außer Rodung von Wurzelstöcken). Wenn nach der Vergrämungsaktion die Baufläche vor Einwanderung neuer Individuen gesichert ist (siehe Lenkung M8), sollte der Oberboden sofort abgetragen werden. Damit vermeidet man bei einem Baubeginn im Winter, dass Zauneidechsen noch vorkommen können. Am besten wäre es, in Zauneidechsenbiotope während der Aktivitätszeit dieser Tiere einzugreifen (mit vorlaufender Vergrämung). Ein Eingriff außerhalb der Aktivitätszeit der Tiere würde eine Hälterung bedingen, die wiederum eine artenschutzrechtliche Ausnahmeregelung erfordern könnte. Da Alternativen zur Umsiedlung während der Aktivitätsphase der Zauneidechsen zur Verfügung stehen, sollten diese in jedem Fall genutzt werden.

- **Ökologische Überwachung bei der Entnahme der oberen Bodenschichten in Bezug auf Zauneidechsen (M10).** Muss im Winter aus zwingenden Gründen in vermutete Überwinterungsquartiere der Zauneidechse eingegriffen werden, darf dies nur mit entsprechender artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigung erfolgen. Werden tatsächlich überwinternde Zauneidechsen gefunden, hat die ökologische Baubegleitung diese Tiere dann entsprechend den Vorgaben der Ausnahmegenehmigung zu versorgen. Es darf bei derartigen Strukturen nicht bei Frost gearbeitet werden. Bei der Entnahme der oberen Bodenschichten dürfen ausschließlich Bagger mit Siebschaufel eingesetzt werden. Der Einsatz von Planierraupen oder Radladern ist nicht gestattet. Das Ablaufschema der Entnahme der oberen Bodenschichten ist artenschutzrechtlich abzustimmen. Ein unkoordiniertes Befahren des Geltungsbereiches mit schwerem Gerät ist in jedem Fall zu vermeiden, da hier wiederum der Tötungsbestand nicht ausgeschlossen werden kann.

## 6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

- **Neuschaffung von Überwinterungs- und Reproduktionsquartieren Umsiedlungsbereichen (CEF-1):** Aufgrund des Nachweises der Zauneidechse ist davon auszugehen, dass deren Lebensräume durch die Umsetzung des Vorhabens zerstört wird. Diese Lebensräume sind durch eine vorauslaufende Sicherung und/oder Neuschaffung von Habitaten auszugleichen. Die Schaffung neuer Habitate bzw. die Verbesserung von Lebensraumstrukturen innerhalb bestehender Habitate kann durch das Einbringen von Lesesteinhaufen (Beispiel Abb. 18) oder Reisig-Haufen (Beispiel Abb. 19) mit einer Länge von je 3 m (Länge), 1,5 m (Breite) und 0,5 m (Höhe) erfolgen. Diese Strukturen sind 1m in den Boden eingelassen, um den Reptilien einen frostfreien Überwinterungsraum zu garantieren (Abb. 20). Diese Strukturen sind im Abstand von 10m zueinander zu positionieren. Ergänzend sind Flächen im Umfeld dieser Strukturen zu sichern, die insgesamt einen Umfang von 1 ha haben sollten. Diese Flächen sollten größtenteils im unmittelbaren Umfeld des Planungsraumes geschaffen werden, damit die Umsiedlung unter der Prämisse des § 44 BNatSchG erfolgen kann. Sollte eine Umsiedlung in weiter entfernte Bereiche erfolgen müssen, ist deren Zulässigkeit im Sinne des § 45 BNatSchG zu prüfen. Sollte die Umsiedlung während des Herbstes erfolgen, sind die Tiere über den Winter zu hältern. Die Freilassung erfolgt mit Beginn der Aktivitätsphase im kommenden Jahr.



Abb. 18: Lesesteinhaufen (Beispiel)



Abb. 19: Totholzstrukturen (Beispiel)

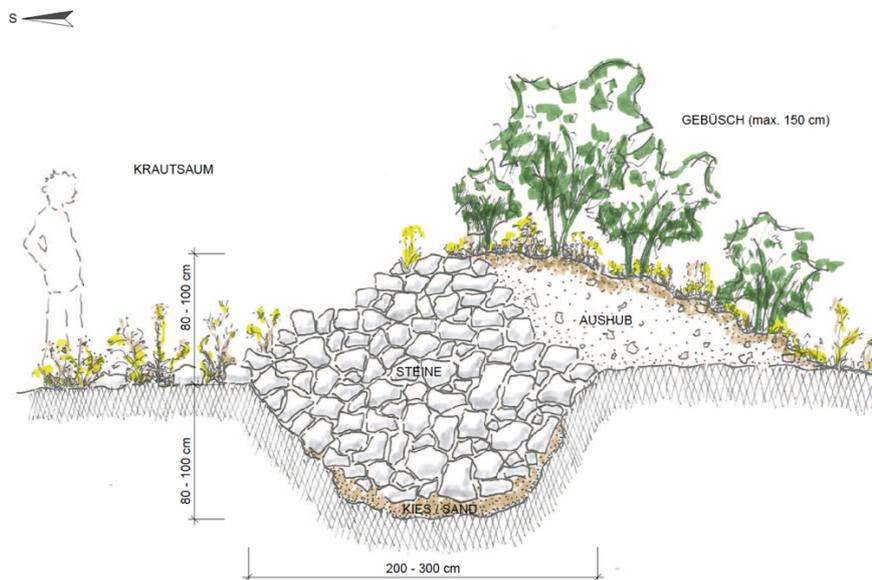


Abb. 20: Querschnitt eines schematischen Aufbaus eines Winterquartiers für Zauneidechsen. Wurzelstubben, Steine und Sand können gemischt eingebracht werden.

Diese Fläche befindet für die Anlage der Zauneidechsenhabitate befindet sich südlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Abb. 21, rote Fläche). Im Rahmen einer Begehung im Februar 2022 wurde diese Fläche bezüglich ihrer Lebensraumstrukturen hin untersucht, ob diese als Lebensraum für Zauneidechsen geeignet sind oder ob diese zu einem Habitat für Zauneidechsen entwickelt werden können.

Im Norden wird die Fläche durch die St2272 mit dem südlich daran angrenzenden Fahrradweg begrenzt (Abb. 22). Die westliche Grenze wird durch die Bahnlinie bzw. das daran angrenzende Industriegelände gebildet (Abb. 23). Im Süden ist ergänzend ein dichter Baumbestand entlang der Bahnlinie vorhanden (Abb. 24). Die weitere südliche Grenze bildet der Bimbach (Abb. 25), der in Ost-West-Richtung verläuft und unter der Bahnlinie verrohrt ist. Auch dieser besitzt einen begleitenden Baumbestand. Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind entlang des Bimbach in Form von gemähtem Grünland nachzuweisen (Abb. 26). Die östliche Grenze wird von einem teilweise wasserführenden Graben begrenzt, der ebenfalls der Pflege für den Hochwasserschutz unterliegt (Abb. 27).



Abb. 21: Lage der aktuellen Kompensationsfläche (rot)

Bei den Oberflächenstrukturen der Ersatzfläche handelt es sich um einen Grünlandbereich (Abb. 28), der keiner Pflege unterliegt (bis auf Streifen entlang der Gewässer). Das Grünland wird weder beweidet noch gemäht und unterliegt auch keiner anderweitigen offensichtlichen Nutzung. Im westlichen Teil des Grünlandes sind bereits Büsche aufgewachsen (Abb. 29), die diesen in den kommenden Jahren vollständig verbuschen lassen werden. Im nordöstlichen Teilbereich dominieren Überhälter der vorjährigen krautigen Vegetation (Abb. 30). Der südöstliche Bereich weist kaum Überhälter und auch keine Büsche auf (Abb. 31). Rohbodenstandorte sind innerhalb der Fläche nicht vorhanden. Das ungemähte und nicht beweidete Grünland ist sehr stark verfilzt und eignet sich für Eidechsen kaum als Lebensraum.



Abb. 22: St 2272 mit begleitendem Radweg



Abb. 23: Bahnlinie und angrenzendes Industriegebiet



Abb. 24: Ehemalige Bahnstrecke und begleitender Baumbestand



Abb. 25: Bimbach mit Baumbestand



Abb. 26: Gemähtes Grünland entlang des Bimbachs



Abb. 27: Östlicher Graben mit teilweiser Wasserführung



Abb. 28: Grünlandbereich ohne Nutzung oder Pflege



Abb. 29: Aufwachsende Büsche im westlichen Teil der Ersatzfläche



Abb. 30: Vorjährige Überhälter im nordöstlichen Teil des Planungsraumes



Abb. 31: Sehr dichte und verfilzte Grasflur

Aufgrund des fast vollständigen Fehlens von Bäumen – bis auf die bach- und bahnbegleitenden Bäume weist die Fläche eine ganztägige Sonneneinstrahlung auf und genügt damit voll auf den thermischen Anforderungen dieser Art. Nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde wurde das Grundstück bis 2008 landwirtschaftlich genutzt und war in den letzten Jahren bereits eine Stilllegungsfläche. Der sehr dichte Grasbestand und die vollständig fehlenden Rohbodenstandorte führen dazu, dass die Fläche im derzeitigen Zustand keinen bzw. einen weitgehend ungeeigneten Lebensraum für Zauneidechsen darstellt. Hinzu kommt die außerordentliche Dichte der vorjährigen Überhälter, die kaum einen Zugang zum Boden erlauben. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Fläche derzeit kaum von Zauneidechsen besiedelt ist. Damit ist eine wesentliche Voraussetzung für eine Umsiedlung gegeben. Diese kann jedoch nur dann erfolgreich sein, wenn in die Fläche Lebensraumstrukturen eingebacht werden, die für die Zauneidechse Quartiere, Verstecke und Überwinterungsmöglichkeiten bieten (siehe artenschutzfachliche Prüfung). Auch eine regelmäßige Pflege der Fläche, die Schaffung von Rohbodenstandorten und eine regelmäßige Entbuschung sind erforderlich, um einen dauerhaften Lebensraum für die Zauneidechse zu schaffen.

Die Begrenzung durch die Staatsstraße, Bahnlinie/Industriegebiet, Bimbach und Entwässerungsgraben führen dazu, dass sich eine zukünftige Population in einer Insellage befindet. Sollen hier Zauneidechsen nach Schaffung geeigneter Lebensraumstrukturen angesiedelt werden, ist es zu empfehlen, die vollständige Fläche dafür zu nutzen (rote Fläche in Abb. 21), damit sich eine ausreichend große Population bilden kann. Die Eignung der Fläche sollte durch geeignete Pflegemaßnahmen dauerhaft sichergestellt werden. Entsprechend der Auskunft der Stadt Kitzingen ist eine regelmäßige Überflutung dieser Fläche auszuschließen. Die Straße in Richtung Großlangheim wird teilweise zurückgebaut und soll nur noch die zukünftige Schießanlage erschließen – auch mit Radweg in Richtung Großlangheim. Mit der Herstellung des Lebensraumes und der Quartiere für die Zauneidechse kann immer außerhalb der Brutzeit begonnen werden. Die vorhandenen Strukturen sollen als möglicherweise wertvolle Lebensraumrequisiten erhalten und u.U. ergänzt werden.

- **Monitoring und Kontrolle (CEF-2):** Maßnahmenspezifische Kontrollen sind nach Fertigstellung der Maßnahme und bis zum Erreichen der Entwicklungsziele durchzuführen. Diese sollten jährlich bis zu einer Dauer von 5 Jahren nach der Umsiedlung vorgenommen werden. Diese Maßnahmen dient dazu, nachvollziehbar darzulegen, dass alle vorhabenbedingt verloren gegangenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrem Umfang und in ihrer Qualität durch den Umfang und die Qualität der CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden.

## 7. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten

### 7.1 Beurteilungsgrundlage

Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand umfassen die oben beschriebenen Wirkfaktoren die europäischen Vogelarten, die Fledermäuse und die Zauneidechse. Das Vorkommen der Haselmaus kann ausgeschlossen werden. Alle anderen Artengruppen können nicht beeinträchtigt werden, weil diese innerhalb des Planungsraume nicht vorkommen.

### 7.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

**Schadigungsverbot:** Beschädigen oder Zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Eingriffsbereich wurde keine der nach der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten nachgewiesen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppe der Pflanzen nicht ausgelöst werden. Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen sind für diese Gruppe nicht erforderlich.

### 7.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne des § 7 BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein. Nachfolgend werden somit die Arten behandelt, auf die der strenge Schutzstatus zutrifft und deren Vorkommen bekannt oder möglich ist. Es gilt im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung, die folgenden artenschutzrechtlichen Verbote auszuschließen:

**Schadigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungsverbot:** Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelte Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

### 7.3.1 Säugetiere

Für die Fledermäuse ist keine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme erforderlich. Jedoch sollte der Verlust des Jagdhabitats im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen werden.

**Fledermäuse, die den Planungsraum als Nahrungshabitat nutzen:**  
Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis natterii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

#### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status siehe Tab. 6      Art im Wirkraum:  nachgewiesen       potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene Bayerns (kontinental)

- günstig (Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Flughautfledermaus)  
 ungünstig – unzureichend (Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler)  
 ungünstig – schlecht

Die **Breitflügelfledermaus** besiedelt weite Teile Europas vom Mittelmeergebiet bis etwa zum 55. Grad nördlicher Breite (Südengland, Dänemark, Südschweden und weiter nach Osten). Sie ist eine Art, die allgemein als typische Gebäudefledermaus eingestuft wird. Sie bezieht als Spaltenbewohnerin z. B. Hausverkleidungen oder Verstecke im Firstbereich von Dachböden. Die Art lebt in Siedlungsbereichen und in strukturreichen Landschaften. Jedoch kommt es zu häufigen Quartierwechseln zwischen verschiedenen Gebäuden, so dass Untersuchungen zum Vorkommen jagender Tiere nur Aussage über die Jagdquartiere beinhalten. Die Breitflügelfledermaus wählt zur Jagd neben Gebieten mit hohem Grünland- und Gewässeranteil auch Wald-, Siedlungs- und Ackerflächen zur Jagd aus.

In Bayern ist die Verbreitung lückenhaft: relativ gleichmäßig verbreitet bis lokal häufig ist die Breitflügelfledermaus im Westen (Schwaben, Mittelfranken) und in Teilen Ostbayerns, im übrigen Gebiet fehlt sie über weite Strecken oder ist selten. Eine schlüssige Erklärung für dieses Verbreitungsbild durch die Faktoren Klima, naturräumliche Ausstattung oder Nahrungsangebot gibt es nicht.

Die Verbreitung im Winter zeigt eine hohe Übereinstimmung mit der Sommerverbreitung. Dies legt nahe, dass die Breitflügelfledermaus saisonal nur kurze Wanderstrecken zurücklegt. Die meisten Winterquartiere befinden sich in der Frankenalb sowie im Mittelfränkischen Becken und den Mainfränkischen Platten. Vereinzelt sind auch Vorkommen in den Alpen bekannt.

## Fledermäuse, die den Planungsraum als Nahrungshabitat nutzen: Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis natterii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die **Fransenfledermaus** kommt in allen Bundesländern vor, jedoch sind Nachweise von Wochenstuben selten. Aufgrund der Erfahrungen in Hessen ist die Zahl der Wochenstuben jedoch deutlich höher einzuschätzen, als dies durch Zufallsfunde zu vermuten ist. Der Nahrungserwerb der Fransenfledermäuse erfolgt überwiegend durch direktes Absammeln der Beutetiere vom Substrat. Dabei werden alle Substrate von den Baumkronen bis zum Boden genutzt. Jagdgebiete und Quartiere sind bis zu drei Kilometer voneinander entfernt. Die Flugwege zwischen beiden verlaufen häufig entlang von linearen Strukturen wie Hecken und Alleen.

In Bayern ist die Verbreitung fast flächendeckend.

Der **Große Abendsegler** gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10-50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Im August lösen sich die Wochenstuben auf. Da die ausgesprochen ortstreuen Tiere oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese regelmäßig wechseln, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen.

Der Abendsegler kommt in der gesamten Bundesrepublik vor. In Bayern ist der Abendsegler mit Ausnahme der Hochlagen der Alpen, wo er allenfalls als Durchzügler in Erscheinung tritt, flächendeckend zu erwarten, schwerpunktmäßig findet man ihn jedoch in Flussauen (z. B. Donau, Inn, Isar, Main, Regnitz) und gewässerreichen Niederungen wie dem Aischgrund in Mittelfranken oder den Teichgebieten in der Oberpfalz.

Die **Rauhautfledermaus** zählt zu den weit ziehenden Fledermausarten. Die Weibchen fliegen im Frühjahr nach Nordosteuropa, wo sie ihre Jungen zur Welt bringen. Sie ist als typische Art des Waldes zu betrachten und findet ihre Quartiere in Höhlen und Spalten an Bäumen. Sie jagt vornehmlich in Waldgebieten in Gewässernähe, etwa in Auwäldern und an Teichen.

Das Verbreitungsgebiet der Rauhautfledermaus erstreckt sich in einem breiten Band von Portugal und den britischen Inseln über Mitteleuropa, Griechenland und Südkandinavien bis zum Ural und Kaukasus.

In Bayern kann die Art überall mit Ausnahme der Hochlagen der Alpen angetroffen werden, wobei sich je nach Jahreszeit unterschiedliche Verbreitungsmuster abzeichnen. Aus den Mittelgebirgen und den an Stillgewässern armen Naturräumen liegen nur wenige Nachweise vor; sie werden zwar nicht gemieden, aber offenbar auf den Wanderungen rasch überflogen.

Die **Zwergfledermaus** ist eine der häufigsten Fledermausarten in Deutschland. Sie besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen, wobei sie bis in das Innere des Siedlungsraumes vordringt. In Wäldern nutzt sie vor allem offenere Bereiche, wie Schneisen, Lichtungen und Waldränder zur Jagd. Quartiere findet sie in Spalten und Höhlen an Gebäuden und Bäumen. Überwinterungsquartiere sind entweder überirdisch in Felsspalten und Gebäuden oder in unterirdischen Hohlräumen, wie Kellern, Bunkern und Höhlen. Sie ist in Deutschland ungefährdet.

Die Zwergfledermaus ist von Nordwestafrika über große Teile Europas und des Nahen Ostens bis Japan verbreitet. Bayern ist fast flächendeckend von der Zwergfledermaus besiedelt. Die Art ist häufig und nicht gefährdet.

**Fledermäuse, die den Planungsraum als Nahrungshabitat nutzen:**  
Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis natterii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

**Lokale Population:**

Aufgrund der Lebensraumansprüche der oben genannten Arten stellt der Planungsraum einen geeigneten Nahrungsraum für diese Arten dar. Aussagen zur Größe der lokalen Population lassen sich aus den durchgeführten Untersuchungen nicht ableiten.

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Aufgrund der Rodungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden die Fledermäuse den Nahrungsraum verlieren.

Der Verlust an Lebensraum wird im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Sollten im Rahmen der Baufeldfreimachung Abrissarbeiten der bestehenden Gebäude während der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Tiere, die die Gebäude als Tagesquartier nutzen, getötet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ Zeitliche Rückbaubeschränkung (M2)

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens kommt es nicht zu Störungen für Fledermäuse.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 7.3.2 Reptilien

Das Vorkommen der Zauneidechse wurde innerhalb des Planungsraumes nachgewiesen. Für den Fall des Nachweises dieser Art sind Vermeidungsmaßnahmen formuliert, die sicher stellt, dass die Zauneidechsen aus diesem Bereich evakuiert und in neu geschaffenen Habitats umgesiedelt werden, bzw. durch geeignete Lenkungsmaßnahmen den Weg in die Umsiedlungsbereiche finden.

### Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

#### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V      Bayern: 3

Art im Wirkraum:  nachgewiesen     potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinental)

günstig

ungünstig – unzureichend

ungünstig – schlecht

Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Ab Ende Mai werden die Eier in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. In günstigen Jahren sind zwei Gelege möglich. Die jungen Eidechsen schlüpfen von August bis September. Während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte Oktober (zum Teil bis Mitte November) aktiv ist, suchen die Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf. Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m<sup>2</sup> nutzt.

In Deutschland zählt die Zauneidechse zu den häufigsten Reptilienarten und ist über das gesamte Bundesgebiet verbreitet. Deutliche Verbreitungslücken finden sich im Nordwestdeutschen Tiefland sowie in den westlichen und östlichen Mittelgebirgen und im Alpenvorland.

Als Kulturfolger besiedelt die Zauneidechse vornehmlich anthropogen geprägte Standorte. In klimatisch begünstigten Gebieten, in denen diese zahlreich vorhanden und vernetzt sind, z. B. durch Abgrabungen oder größere Brachen, sind stabile Populationen zu erwarten.

#### Lokale Population:

Aufgrund der Lebensraumsprüche der Zauneidechse stellt der Planungsraum einen geeigneten Lebensraum für diese Art dar. Auch im Umfeld von Kitzingen finden sich eine Vielzahl von Strukturen, die von dieser Art besiedelt werden können. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aus diesem Grund als günstig eingestuft.

## Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der Überbauung des Lebensraumes werden die Zauneidechsen ihren Lebensraum verlieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Ausweisung einer artenschutzfachlichen Kompensationsfläche
  - Lenkung der Reptilien (CEF-1)
  - Neuschaffung von Überwinterungs- und Reproduktionsquartieren Umsiedlungsbereichen (CEF-2)

Durch die Ausweisung einer artenschutzfachlichen Kompensationsfläche ausgeglichen. Diese wird durch geeignete Maßnahmen als Lebensraum für die Zauneidechse deutlich aufgewertet.

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Um die Einschlägigkeit des Tötungsverbot zu vermeiden, sind Eingriffe in den Boden nur in Zeiten zulässig, die in die Aktivitätsphase der Zauneidechsen fallen. Eingriffe in den Boden während der inaktiven Phase der Zauneidechsen sind nicht zulässig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens kommt es nicht zu Störungen Zauneidechsen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 7.3.3 Amphibien

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens ist als Lebensraum für Amphibien nicht geeignet. Eine Vermeidungsmaßnahme aus artenschutzrechtlicher Sicht ist für diese Artengruppe nicht erforderlich. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können für diese Artengruppe vollständig ausgeschlossen werden.

## 7.3.3 Libellen

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Libellenarten vor oder sind hier zu erwarten. Gewässer zur Reproduktion sind nicht vorhanden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können für diese Artengruppe vollständig ausgeschlossen werden.

### 7.3.4 Käfer

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens können aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käferarten vorkommen. Aufgrund des Fehlens von Lebensraumstrukturen für Hirschkäfer oder Eremit lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppe der Käfer durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens ausschließen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können für diese Artengruppe vollständig ausgeschlossen werden.

### 7.3.5 Tagfalter und Nachtfalter

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens wurden keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tagfalterarten bzw. Nachtfalterarten nachgewiesen. Auch weist der Planungsraum nicht die für Tagfalter nötigen Lebensraumstrukturen auf. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können für diese Artengruppe vollständig ausgeschlossen werden.

### 7.3.6 Fische, Rundmäuler, Krebse, Schnecken und Muscheln

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine Lebensräume vorhanden, die von im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Fischen, Rundmäulern, Krebsen, Schnecken- oder Muschelarten genutzt werden könnten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind für die Artengruppe der Fische, Rundmäuler, Schnecken- und Muschelarten durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens auszuschließen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können für diese Artengruppe vollständig ausgeschlossen werden.

## 7.4 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten

Bezüglich der europäischen Vogelarten nach VS-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungsverbot:** Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelte Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Für europäische Vogelarten ist eine Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Rodungszeitbeschränkung erforderlich. Ergänzend dazu müssen neue Lebensräume bzw. Lebensraumverbesserungen für die Goldammer und Klappergrasmücke geschaffen werden. Für diese beiden Arten wird eine tabellarische Prüfung der Verbotstatbestände vorgenommen:

<b>Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)</b>	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote Liste-Status Deutschland:</b> V	<b>Bayern:</b> -
<b>Art im Wirkraum:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene Bayerns (kontinental) <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
Die Goldammer siedelt in der offenen und reich strukturierten Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken und Büschen. Ihre größte Dichte erreicht diese Art in ausgedehnten Wiesen- und Ackerbereichen, die durch Büsche, Hecken und Feldgehölze strukturiert sind. Windwurfflächen werden ebenso besiedelt wie Uferbereiche mit entsprechender Gehölzausstattung. Im Winter ziehen sie in großen gemischten Trupps umher und suchen auf Feldern nach verbliebenen Samen.	
<b>Lokale Population:</b> Aufgrund der Lebensraumansprüche der Goldammer stellt der Planungsraum keinen idealen Lebensraum für diese Art dar. So wurde innerhalb des Geltungsbereiches ein Revier dieser bodenbrütenden Art nachgewiesen. Innerstädtische Bereiche zählen nicht zum bevorzugten Lebensraum dieser Art. In der offenen und reich strukturierten Landschaft um Kitzingen ist diese Art häufig anzutreffen. Die lokale Population wird als günstig eingestuft, wie dies auch für ganz Bayern gilt.	
<b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
Aufgrund der Rodungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird die Goldammer ihren Lebensraum verlieren.	
<input checked="" type="checkbox"/> Der Verlust an Lebensraum wird im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert	
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b>	
Sollten im Rahmen der Baufeldfreimachung Rodungen während der Brutzeit erfolgen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Jungvögel im Nest getötet werden. Eine Tötung von adulten Vögeln ist aufgrund deren Mobilität auszuschließen	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Rodungszeitbeschränkung (M3)	
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b>	
Im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens kommt es nicht zu Störungen für die Goldammer.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

## Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns (kontinental)

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Klappergrasmücke besiedelt eine Vielzahl von Habitaten. So werden Parks, Friedhöfe und Gärten mit vorzugsweise dichtem und niedrigen Gebüsch besiedelt. Auch Feldhecken oder Feldgehölze sowie dichte Einzelbüsche zählen zu den bevorzugten Habitaten dieser Art. Innerhalb des besiedelten Bereiches besitzt die Klappergrasmücke die höchste Brutdichte aller heimischen Grasmückenarten. Klappergrasmücken sind Brutvögel des offenen und halboffenen Geländes. Sie benötigen niedrige Sträucher oder vom Boden ab dichte Bäume. In der Kulturlandschaft sind sie in Hecken, Knicks, an Dämmen und in Ödland und auch in kleinen bepflanzten Flächen anzutreffen.

#### Lokale Population:

Aufgrund der Lebensraumanprüche der Klappergrasmücke stellt der Planungsraum einen idealen Lebensraum für diese Art dar. So wurde innerhalb des Geltungsbereiches ein Revier dieser Art nachgewiesen. Innerstädtische Bereiche zählen durch Parks, Friedhöfen und Gärten bevorzugten Lebensraum dieser Art. In Nordbayern besitzt diese Art den Schwerpunkt ihrer Verbreitung. In der offenen und reich strukturierten Landschaft um Kitzingen ist diese Art häufig anzutreffen. Die lokale Population wird als günstig eingestuft, auch wenn der Erhaltungszustand der gesamt-bayerischen Population nur ungünstig bis unzureichend ist.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der Rodungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird die Goldammer ihren Lebensraum verlieren.

Der Verlust an Lebensraum wird im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Sollten im Rahmen der Baufeldfreimachung Rodungen während der Brutzeit erfolgen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Jungvögel im Nest getötet werden. Eine Tötung von adulten Vögeln ist aufgrund deren Mobilität auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ Rodungszeitbeschränkung (M3)

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens kommt es nicht zu Störungen für diese Art.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 7.5 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Seit dem Inkrafttreten des neuen BNatSchG am 01.03.2010 ist eine Prüfung der Betroffenheit rein national streng geschützter Arten im Sinne von § 44 BNatSchG nicht mehr erforderlich. Eine Liste so genannter nationaler Verantwortungsarten nach § 54 Abs. 1 BNatSchG liegt derzeit noch nicht vor. Sie wären im Rahmen der Eingriffsbewertung nach § 15 BNatSchG als Teil der betroffenen Lebensräume zu berücksichtigen.

## 8. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt ist, müssen die Voraussetzungen für die Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG nicht geprüft werden. Die behandelten Arten werden zusammengefasst dargestellt.

### 8.1 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist kein Nachweis zu erbringen, dass es keine anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen gibt.

### 8.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

#### 8.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurde keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

#### 8.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wird keine Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört. Anlagebedingte Verluste von Lebensraumstrukturen entstehen nicht, so dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität somit gewahrt wird. Mögliche Verbotstatbestände werden durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

**Tab. 9:** Verbotstatbestände erforderliche Vermeidungsmaßnahmen für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artnamen		Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art
deutsch	wissenschaftlich		
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	-	Keine Auswirkungen
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	Keine Auswirkungen
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	Keine Auswirkungen
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	Keine Auswirkungen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	Keine Auswirkungen
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	M1 bis M10 in Verbindung mit CEF-1 und CEF-2	Keine Auswirkungen

### 8.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wird unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsstrategien und CEF-Maßnahmen keine Vogelart gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört.

**Tab. 10:** Verbotstatbestände erforderliche Vermeidungsmaßnahmen für europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	Erhaltungszustand der Art
Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	M3	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Elster*)	<i>Pica pica</i>	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Fitis*)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Gartengrasmücke*)	<i>Sylvia borin</i>	M3	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Girlitz*)	<i>Serinus serinus</i>	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	M3	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Grünfink*)	<i>Carduelis chloris</i>	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Heckenbraunelle*)	<i>Prunella modularis</i>	M3	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	M3	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	M3	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	M3	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Stieglitz*)	<i>Carduelis carduelis</i>	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	Erhaltungszustand der Art
Straßentaube*)	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Zaunkönig*)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	M3	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Zilpzalp*)	<i>Phylloscopus collybita</i>	M3	Verschlechtert sich nicht nachhaltig

## 9. Fazit

Bei den durch das geplante Vorhaben betroffenen FFH-Anhang-IV-Arten und den europäischen Vogelarten bleibt die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Kontext unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erhalten. Auch bleiben unter Berücksichtigung der dargelegten Vermeidungsstrategien Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen und signifikante Erhöhungen des Mortalitätsrisikos aus.

Somit werden für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Es wird daher keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG für das Vorhaben benötigt.

## Anhang

### Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums für das Planungsvorhaben Bebauungsplan „Großlangheimer Straße“, in der Stadt Kitzingen

#### Abschichtungskriterien:

##### Schritt 1: Relevanzprüfung

**V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

**L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

---

##### Schritt 2: Bestandsaufnahme

**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
- 0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen. Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

**Weitere Abkürzungen:**

**RLB:** Rote Liste Bayern:

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).<sup>1</sup>

Kategorie	Bedeutung
<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
<b>R</b>	Extrem selten
<b>V</b>	Vorwarnliste
<b>D</b>	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet (meist Neozoen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet<sup>2</sup>:

Gefährdungskategorien	
<b>0</b>	ausgestorben oder verschollen ( <b>0*</b> ausgestorben und <b>0</b> verschollen)
<b>1</b>	vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	stark gefährdet
<b>3</b>	gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen
<b>R</b>	extrem selten ( <b>R*</b> äußerst selten und <b>R</b> sehr selten)
<b>V</b>	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
<b>D</b>	Daten mangelhaft

**RLD:** Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN<sup>3</sup>:

Symbol	Kategorie
<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
<b>R</b>	Extrem selten
<b>V</b>	Vorwarnliste
<b>D</b>	Daten unzureichend
★	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet

<sup>1</sup> LfU 2016: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen.

<sup>2</sup> LfU 2003: Grundlagen und Bilanzen der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

<sup>3</sup> Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 ([https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/roteliste/Methodik\\_2009.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf)).

Bei der Angabe des jeweiligen Gefährdungsstatus einer Art ist jeweils auf die aktuellen Ausgaben der entsprechenden Roten Listen Bezug zu nehmen. Diese sind auf den Webseiten des Bundesamts für Naturschutz und des Bay. Landesamts für Umwelt veröffentlicht.

**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

**Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD
<b>Fledermäuse</b>								
x	0				Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2
x	0				Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V
x	0				Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V
x	x	x	x		Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1
x	x	x	x		Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-
x	0				Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2
x	x	x			Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V
x	x	0			Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	V
x	x	0			Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	G
x	x	0			Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D
x	x	0	x		Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V
x	0				Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2
x	x	0			Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D
x	0				Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G
x	x	0	x		Nymphenfledermaus	<i>Nymphenfledermaus</i>	1	1
x	x	x	x		Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-
x	x	0	x		Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	-	-
x	0				Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3
x	0				Zweifarbflodermäus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D
x	x	x	x		Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD
<b>Kriechtiere</b>								
x	x	0			Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3
x	x	x	x		Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V
<b>Lurche</b>								
x	0				Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3
x	0				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2
x	0				Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	3	G
x	0				Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3
x	0				Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V
x	0				Nördlicher Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V
x	0				Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	V	-
<b>Libellen</b>								
x	0				Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3
<b>Tagfalter</b>								
x	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V
x	0				Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2
x	0				Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	R	3
x	0				Tymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	2	3
x	0				Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2

## B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschafts-flüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD
x	x	x	x		Amsel <sup>*)</sup>	<i>Turdus merula</i>	-	-
x	x	x	x		Bachstelze <sup>*)</sup>	<i>Motacilla alba</i>	-	-
x	x	0			Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	-	3
x	x	0			Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3
x	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1
0					Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	-	-
x	0				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	-
x	0				Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	-
x	0				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	-	-
x	x	x	x		Blaumeise <sup>*)</sup>	<i>Parus caeruleus</i>	-	-
x	x	0			Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3
0					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1
x	0				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2
x	x	x	x		Buchfink <sup>*)</sup>	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-
x	x	0			Buntspecht <sup>*)</sup>	<i>Dendrocopos major</i>	-	-
x	x	0			Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	-
x	x	x	x		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-
0					Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	
x	x	0			Eichelhäher <sup>*)</sup>	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-
x	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	-

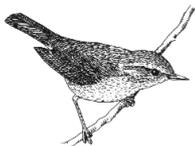
V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD
x	x	x	x		Elster*)	<i>Pica pica</i>	-	-
x	0				Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-
x	0				Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3
x	0				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3
x	x	0			Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V
x	x	x	x		Fitis*)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-
x	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	-
x	0				Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2
x	x	0			Gartenbaumläufer*)	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-
x	x	x	x		Gartengrasmücke*)	<i>Sylvia borin</i>	-	-
x	x	0			Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V
x	x	0			Gebirgsstelze*)	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-
x	x	0			Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-
x	x	x	x		Girlitz*)	<i>Serinus serinus</i>	-	-
x	x	x	x		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V
x	0				Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	-	1
x	0				Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	3
x	0				Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-
x	0				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-
x	0				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2
x	0				Großer Brachvogel	<i>Numenius aquata</i>	1	1
x	x	x	x		Grünfink*)	<i>Carduelis chloris</i>	-	-
x	0				Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	-
x	0				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	V
x	0				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	-
x	0				Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3
x	0				Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1
x	0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-
x	x	0			Hausrotschwanz*)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-
x	x	0			Hausperling*)	<i>Passer domesticus</i>	V	V
x	x	x	x		Heckenbraunelle*)	<i>Prunella modularis</i>	-	-
x	0				Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	3
x	0				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-
x	0				Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-
x	0				Kampfläufer	<i>Calidris pugnax</i>	0	1
x	0				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2
x	x	x	x		Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-
x	x	0			Kleiber*)	<i>Sitta europaea</i>	-	-
x	0				Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V
x	0				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	-
x	x	x	x		Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	-	-
x	x	0			Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-
x	0				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-
x	0				Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1
0					Kranich	<i>Grus grus</i>	1	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD
x	x	0			Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V
x	0				Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-
x	0				Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-
x	0				Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3
x	0				Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-
x	x	x	x		Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-
x	x	0			Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-
x	0				Nachtreiher	<i>Nycticora nycticorax</i>	R	2
x	0				Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-
x	0				Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3
x	0				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V
x	x	x	x		Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-
x	0				Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	-	-
x	0				Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3
x	0				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	-
x	0				Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2
x	x	x	x		Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	-	-
x	0				Rohrdommel	<i>Botaurus stallris</i>	1	3
x	0				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-
x	0				Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	-	-
x	x	x	x		Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-
x	0				Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V
x	0				Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-
x	0				Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	
x	x	0			Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	-
x	0				Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	-	-
x	0				Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	V	-
x	0				Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-
x	0				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-
x	0				Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	-	-
x	x	0			Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	-	-
x	0				Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	-	-
x	0				Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	-	-
x	0				Sommergoldhähnchen*)	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-
x	0				Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-
x	0				Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	-	-
x	x	0			Star*)	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-
x	0				Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	3
x	0				Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1
x	x	x	x		Stieglitz*)	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-
x	0				Stockente*)	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-
x	x	x	x		Straßentaube*)	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-
x	x	0			Sumpfbeise*)	<i>Parus palustris</i>	-	-
x	0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	-
x	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	-	V

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD
x	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-
x	x	0			Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3
x	0				Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-
x	0				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2
x	0				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	V
x	0				Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-	-
x	0				Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V
x	0				Wachtelkönig	<i>Crx crex</i>	2	2
x	0				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-
x	0				Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	-
x	0				Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-
x	0				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	V
x	0				Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	
x	0				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-
x	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V
x	x	0			Weidenmeise*)	<i>Parus montanus</i>	-	-
x	0				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	-	3
x	0				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2
x	0				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3
x	0				Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3
x	0				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2
x	0				Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-
x	0				Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2
x	x	x	x		Zaunkönig*)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-
x	x	x	x		Zilpzalp*)	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-
x	0				Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2

\*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

### Für das Gutachten:



Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement

Dipl.-Biol. Frank W. Henning

European Professional Biologist (ECBA)

Standort Hessen:

Waldstraße 6, 35463 Fernwald

Standort Rheinland-Pfalz:

Wingertstraße 51

67292 Kirchheimbolanden

Tel: 0172 – 677 51 82

Fax: 03212 - 1046103

Frank.W.Henning@gmx.de

Fernwald, den 30.04.2022

*Frank W. Henning*